

Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Nettetal

Inhalt

1.	Zielsetzung	2
2.	Allgemeine Bewilligungsbedingungen	2
3.	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	5
4.	Projektförderung	7
5.	Jugendpflegemittel	7
6.	Jugendpflegematerial	7
7.	Errichtung, Einrichtung, Umbau und Instandsetzung von Jugendfreizeitheimen	7
8.	Inkrafttreten	7

1. Zielsetzung

Die Stadt Nettetal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Stadtgebiet Nettetal hat zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der Fachbereich soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und unter den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, fördern.

Die Angebote verstehen sich als Ergänzung zu der Erziehung im Elternhaus, der Schule, der Erwachsenenbildung und stellen soweit einen eigenen Sozialisationsbereich dar.

Ziel der Förderung ist, dass junge Menschen ihre Rechte kennen, in der Lage sind ihre Interessen wahrzunehmen, selbstbestimmt ihre Handlungen verantworten und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkennen.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben ist von einer partnerschaftlichen sowie kooperativen Zusammenarbeit des Fachbereiches mit den Trägern der freien Jugendhilfe auszugehen.

2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

2.1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung

Die Stadt Nettetal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit gemäß §§ 74 und 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Bewilligungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden vom Fachbereich ausgesprochen.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, allen Anträgen zu entsprechen, können die Zuschüsse gekürzt werden.

Soweit Zuschüsse dieser Richtlinien gewährt werden, legt der Fachbereich fest, durch welche Träger und in welchem Umfang die Aufgabenerledigung erfolgt. Hierbei finden die Vorschriften der §§ 79 und 80 SGB VIII Anwendung. Maßnahmen können nur bis 100% gefördert werden. Bei den Förderanträgen sind Drittmittel sowie Teilnehmerbeiträge anzugeben.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger – ausgenommen Spitzenverbände – müssen ihren Sitz im Bereich der Stadt Nettetal bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich haben.

2.3 Verfahren

Anträge müssen spätestens zum 01.03. eines Jahres vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erfolgt zeitnah durch den Fachbereich.

Einzelmaßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (mehr als 1.500 €) für die Stadt sind spätestens bis zum 15.08. des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereitgestellt werden können. Teilbeträge können nach der vorläufigen Antragsbewilligung (Abschlag) ausgezahlt werden.

Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und

Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Der Zuwendungsempfänger hat eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass

- | | |
|---|----------|
| - Gebäude und Gebäudeteile von Jugendverbandsheimen | 20 Jahre |
| - Einrichtungsgegenstände | 10 Jahre |
| - Jugendpflegematerialien | 5 Jahre |

dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Fristen für Ersatzbeschaffungen erneut Zuschüsse gewährt werden.

Gebäude und Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände und Jugendpflegematerialien sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser und Feuerschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl.

Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

2.4 Abrechnungen und Nachweise

Der Zuwendungsempfänger hat zeitnah nach Durchführung einer Maßnahme einen Verwendungsnachweis (Teilnehmerliste mit Anschrift und Geburtsdatum; Rechnungskopien) zu erstellen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Fördermittel ausgezahlt.

Die Verwendung der Jugendpflegemittel ist von den Verbänden/Vereinen spätestens bis zum 01.03. des folgenden Jahres nachzuweisen. Als Stichtag für die Auflistung der aktiv tätigen Kinder- und Jugendlichen gilt der 31.12. eines Jahres.

2.5 Förderungsausschluss

Als nicht förderwürdig gelten Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger sowie Jugendpflegebetreibenden Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen, welche die Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohles nicht unterzeichnet haben.

Weiterhin nicht gefördert werden z. B.:

- Maßnahmen, die der beruflichen Bildung dienen
- Sprachkurse, schulische Veranstaltungen
- religiöse Bildung (Exerzitien usw.)
- parteipolitische Bildung
- Verbandstreffen
- Klassenfahrten
- Maßnahmen, die in erheblicher Weise den genannten Grundsätzen der Förderabsichten entgegenstehen.

3. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Rechtsgrundlage: §§ 11, 12 und 14 SGB VIII

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen bestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Junge Menschen, die sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind (Nachweis), können bis zum 21. Lebensjahr gefördert werden.

Je angefangene 10 Teilnehmende wird eine Leitungsperson bezuschusst. Bei koedukativen Maßnahmen werden ab 8 Teilnehmenden eine männliche sowie eine weibliche Leitungsperson berücksichtigt. Leitungspersonen müssen volljährig und persönlich sowie fachlich geeignet sein, die Aufgabe zu übernehmen.

3.1 Außerschulische **Kinder- und Jugendbildung** mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzung
- Tagesveranstaltungen	Referentenkosten 50% max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.), über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen Alter 8-27 Jahre
- mehrtägige Veranstaltungen mit mind. 5 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Tag	Bis zu 1,50 €/Tag/Teilnehmer Referentenkosten 50%, max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.) über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Alter 8-27 Jahre
- Veranstaltungen mit Übernachtung mit mind. 5 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Tag	bis zu 3 €/Tag/Teilnehmer , Referentenkosten 50%, max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.) über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen Alter 8-27 Jahre

3.2 Kinder- und Jugendherholung

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzung
- mehrtägige Veranstaltungen (mind. 3 Tage, max. 21 Tage) mit Übernachtung	bis zu 3,00 €/Tag/Teilnehmer	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen Alter 6-18 Jahre
- mehrtägige Veranstaltungen (mind. 3 Tage, max. 21 Tage) ohne Übernachtung	bis zu 1,50 €/Tag/Teilnehmer	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Alter 6-18 Jahre

3.3 Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern / ehrenamtlichen Mitarbeitern

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzung
- Tagesveranstaltungen	Referentenkosten 50% max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.) über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	ab 13 Jahre
- mehrtägige Veranstaltungen mit mind. 5 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Tag	Bis zu 1,50 €/Tag/Teilnehmer Referentenkosten 50% max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.) Über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	ab 13 Jahre
- Veranstaltungen mit Über- nachtung mit mind. 5 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Tag	bis zu 3 €/Tag/Teilnehmer Referentenkosten 50% max. 25 €/Tag/Referent (mind. eine Zeitstd.) über 6 Std. bis 40 € (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	ab 13 Jahre

3.4 Internationale Begegnungen

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzung
- mehrtägige Veranstaltungen (mind. 3 Tage, max. 21 Tage) mit Übernachtung	bis zu 3,00 €/Tag/Teilnehmer	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen Alter 6-18 Jahre
- mehrtägige Veranstaltungen (mind. 3 Tage, max. 21 Tage) ohne Übernachtung	bis zu 1,50 €/Tag/Teilnehmer	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen Alter 6-18 Jahre

3.5 Abgeltung von Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderung

Die Förderung für junge Menschen mit Behinderung soll die besonderen Leistungen abgelden, welche durch deren Teilnahme an Maßnahmen der Jugendhilfe zu erbringen sind.

Als Menschen mit Behinderung gelten Personen, welche nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich beeinträchtigt sind und deshalb ohne besondere Hilfe nicht an den vorstehend aufgeführten Maßnahmen teilnehmen können.

Mehrtägige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden zusätzlich mit bis zu **2 €** pro Tag und Teilnehmer mit Behinderung gefördert. Außerdem werden ab zwei Personen mit Behinderung ein, ab sechs Personen mit Behinderung zwei, ab elf Personen mit Behinderung drei Betreuer usw. zusätzlich anerkannt.

4. Projektförderung

Ein Projekt ist ein zielorientiertes, zeitlich begrenztes Vorhaben. Es ist grundsätzlich gekennzeichnet durch Einmaligkeit, einen innovativen Charakter sowie festgesetzte Ressourcen. Dadurch grenzt sich ein Projekt vom Alltagsgeschäft ab. Die zu beantragenden Projekte müssen sich am beschriebenen Bedarf orientieren. Dabei sollen sozialräumliche und/oder zielgruppenspezifische Interessen berücksichtigt werden.

Bei bewährten Angeboten wird durch den Fachbereich geprüft, ob eine alternative Förderung möglich ist.

4.1 Handlungsfelder

Gefördert werden Projekte in folgenden Handlungsbereichen:

- Experimentelle und innovative Angebote
- Stadtteil- und Trägerübergreifende Angebote
- Kooperationen zwischen verschiedenen freien Trägern oder zwischen Schule und freiem Träger
- Kulturelle und medienbezogene Angebote
- Integrative Angebote
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Geschlechtsspezifische Angebote
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements (dazu gehören die Aus- und Fortbildung, aber auch motivierende Veranstaltungen)

4.2 Projektantrag

Projekte können über das beigefügte Formular oder formlos gestellt werden.

Der Projektantrag beinhaltet eine Darstellung der Projektziele, der Bedarfssituation, der Maßnahmen und Angebote, der Methoden und Ansätze, der Zielgruppen, des Personaleinsatzes sowie einen Zeit- und Finanzplan. Der Finanzplan muss detailliert die erwarteten Honorarkosten (Anzahl Stunden, Honorar pro Stunde/Tag) und Sachkosten (z.B. Art und Anzahl von Material), etwaige Einnahmen und den Eigenanteil ausweisen.

4.3 Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Projektförderung ist die Übernahme eines Eigenanteils von mindestens 10% der Gesamtkosten.

Der Beginn eines Projektes vor Förderzusage gewährleistet nicht automatisch einen positiven Förderbescheid.

Die beantragten Fördergelder dürfen ausschließlich für die Projektarbeit verwendet werden.

Abweichungen vom Projektantrag müssen mit Fachbereich abgestimmt werden.

4.4 Projektauswahl

Die Auswahl der zu fördernden Projekte sowie die Höhe der jeweiligen Förderung werden durch eine Auswahlkommission bis zum 01.04. eines jeden Jahres getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus: der/die Vorsitzende/n der AG 78 Jugendarbeit und Vertretern aus dem zuständigen Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie (Jugendpflege, Fachbereichsleitung bzw. Stellvertretung, Jugendhilfeplanung) sowie weiteren Mitgliedern der AG 78 Jugendarbeit.

5. Jugendpflegemittel

Jugendpflegetreibende Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen mit einer aktiven Jugendabteilung von mindestens 5 aktiven Mitgliedern erhalten für alle aktiv tätigen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Jugendpflegemittel.

5.1 Höhe

Die Höhe der Jugendpflegemittel beträgt jährlich:

Grundbetrag je Verein, Verband, Gruppe und Initiative 50,00€

zusätzlich
Pro- Kopfbetrag 4,00 €

6. Jugendpflegematerial

Jugendpflegematerialien sind Gegenstände, die für die Jugendarbeit der jeweiligen Vereine notwendig sind und der Zielrichtung der Jugendarbeit entsprechen. Verbrauchsmaterialien gehören nicht hierzu.

6.1 Höhe

Für die Beschaffung von Jugendpflegematerialien wird ein Zuschuss bis zu 75 % der anerkannten förderungswürdigen Kosten gewährt.

7. Errichtung, Einrichtung, Umbau und Instandsetzung von Jugendfreizeitheimen

Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen (Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsheime) erhalten für die Errichtung und Einrichtung, den Umbau und die Instandsetzung solcher Einrichtungen einen Zuschuss. Die förderfähigen Kosten werden im Einzelfall festgelegt. Bei der Festlegung werden alle baulichen Umstände sowie der örtliche Bedarf berücksichtigt.

Der Zuschuss beträgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bis zu 75% der anerkannten Gesamtkosten.

Mit der Maßnahme kann erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher bestehenden Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft gesetzt.